

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1978

Geschäftszahl

0673/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0671/78 E 27. Juni 1978 RS 5

Stammrechtssatz

Durch die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 109 StPO ist nur erwiesen, daß dem Besch ein strafbarer Tatbestand nicht nachgewiesen werden konnte.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1978000673.X06